



## Tiroler Umweltschaff

Mag. Lukas Rinnhofer

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Umwelt – Wasser, Forst, Naturschutz  
z.Hd. [REDACTED]  
Franz-Josef-Straße 25

Telefon 0512/508-3483  
Fax 0512/508-743495  
landesumweltschaff@tirol.gv.at

6130 Schwaz

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_ **Bringungsgenossenschaft Einödweg, Finkenberg;  
Errichtung des Forstweges „Einödweg“ - BESCHWERDE**

Geschäftszahl LUA-9-3.2.2/39/5-2014  
Innsbruck, 19.03.2014

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.02.2014, GZl. U-5530/22-14, eingelangt beim Landesumweltschaff am 21.02.2014, wurde der Bringungsgenossenschaft Finkenberg, (u. a.) die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6 lit. d, 7 Abs. 2 lit. a, Zif. 1, 29 Abs. 1 lit. b, 29 Abs. 2 lit. a Zif. 2 und Abs. 5, 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) betreffend der Errichtung des Forstweges „Einödweg“ erteilt.

Gegen den am 21.02.2014 zugestellten oben bezeichneten Bescheid und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschaff folgende

### **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang des Spruchpunktes II nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

## **I.) Sachverhalt**

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend der Errichtung des Bringungsweges „Einödweg“ auf den Gst. Nr. 146/1, 147/2, 148/1, 148/2, 148/3, 149/1, 141/1, 147/1, 151, 152, 191, 198, 188/5, 188/3, 188/8, 189 und 1902, alle KG Finkenberg an.

Projektdarstellung:

Der beantragte Forstweg beginnt am Ende der Zufahrt zum Objekt auf Gst. Nr. 188/5, KG Finkenberg, führt über mehrere Grundparzellen laut Grundstücksverzeichnis hangparallel und endet auf Gst. Nr. 141/1, KG Finkenberg, kurz vor dem Hansenbach. Der Weg quert auf dieser Strecke zwei Bäche mittels Brücken. Die Wegentwässerung erfolgt über einen Spitzgraben und Rohrdurchlässen DN300. Der Forstweg wird geschottert und bombiert ausgeführt. Die Wegstrecke soll überwiegend in herkömmlichem Erdbau erfolgen. In Teilbereichen sind Schutzbauten erforderlich. Der Forstweg hat eine Planumbreite von 4 m wobei die Fahrbahnbreite 3 m betragen soll. Die Gesamtlänge des Forstwegs beträgt ca. 720 m.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz erteilte mit Bescheid vom 21.02.2014, ZI. U-5530/22-14 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei die Behörde sich im Wesentlichen auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung des Weges stützt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen:

## **II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.02.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens:**

### **1) Begründungsmangel:**

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sind bei Realisierung des erstinstanzlich genehmigten Wegprojektes insbesondere Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt sowie Landschaftsbild und Erholungswert im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) zu erwarten.

Dies wird auch von den im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen im Wesentlichen geteilt.

Die Amtssachverständigen für Geologie, Kulturbautechnik, Forsttechnik und Naturkunde halten in ihren Gutachten bzw. Stellungnahmen ebenso fest, dass es durch eine allfällige Realisierung des

beantragten Projektes Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter der berührten Fachbereiche kommen wird.

Der **Amtssachverständige für Kulturbautechnik** weist darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der „Dorferquelle“ durch den Wegebau sehr wahrscheinlich ist. Der forstfachliche Amtssachverständige spricht sich insgesamt gegen die Bewilligung des Projekts aus und hält fest, dass aufgrund der Steilheit des Geländes durch den Wegebau sehr hohe und vor allem sehr steile Wegoberböschungen, deren Standfestigkeit er anzweifelt, notwendig sein werden. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Sprengungen weitere Felsbereiche und Blockhalden destabilisiert werden. Zusammenfassend hält der Amtssachverständige für Forsttechnik fest, dass *„durch die Errichtung des Forstweges „Einödweg“ aufgrund der Eingriffe der Wald stärker beansprucht wird, als es seine Erschließung erfordert.“*

Aus Sicht des **geologischen Amtssachverständigen** wird die Errichtung des Forstwegs *„örtlich steile und/oder sehr hohe bergseitige Böschungen zur Folge haben, wodurch teils beträchtliche Geländeingriffe notwendig sein werden.“*

Der **Amtssachverständige für Naturkunde** hält fest, dass es durch den Eingriff zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum kommt. Insbesondere bemängelt er, dass es durch die nachfolgende Nutzung zu einer massiven Reduktion des Totholzes und dies zu einer starken Artenverarmung führen wird. Er weist jedoch darauf hin, dass dies im gegenständlichen Fall nicht Beweisthema sei, mangels Vorgabe durch die Behörde.

Totholz trägt in erheblichem Maße zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) und Naturnähe der Wälder bei. Durch intensive Forstwirtschaft werden aber viele Arten stark zurückgedrängt, vor allem solche, die Totholz benötigen. Neben seiner Bedeutung für die Artenvielfalt dient das Totholz den Bäumen als Keimbett (Moderholz-Verjüngung), und es kann zum Schutz vor Steinschlägen und Lawinen beitragen. Totholz bietet Lebensraum und Nahrung für viele Organismen und erfüllt darüber hinaus weitere wichtige Aufgaben, wie z.B. Erosionsschutz, Nährstoffspeicher oder Anwuchshilfe für junge Bäume im Gebirgswald. Vor allem stärkeres Totholz, also faulende Baumstümpfe und abgestorbene Baumstämme bieten zahlreichen Arten einen Lebensraum. Bis zu einem Drittel der im Wald lebenden Arten sind auf Totholz angewiesen. Darunter vor allem die bedrohten und seltenen Arten. Ein Mangel an Alt- und Totholz bedroht daher die biologische Vielfalt und beeinträchtigt die Regulationsmechanismen im Ökosystem Wald.

Spechte sind eine indikatorisch wichtige Gruppe von Waldvögeln, die durch ihre Lebensweise (Höhlenbau, Nahrungswahl, etc.) als Leit- und Zielarten sowie als Schlüsselarten („Keystone species“) für alte, totholz- und strukturreiche Wälder dienen können. Zahlreiche andere Tierarten nutzen Spechthöhlen als Lebensraum. Viele heimische Spechtarten sind daher im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten. Spechte sind ausgeprägte Standvögel (halten sich übers ganze Jahr im selben Revier auf). Das Fehlen bzw. ein Rückgang der Populationsdichte anspruchsvoller Spechtarten weist auf das Fehlen bzw. auf eine Verschlechterung geeigneter Habitatstrukturen hin.

Basierend auf Nachforschungen des Landesumweltanwalts kann davon ausgegangen werden,

dass zumindest die nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten Schwarzspecht und möglicherweise Weißrückenspecht im gegenständlichen Gebiet vorkommen und durch die geplanten Maßnahmen mittelbar sowie unmittelbar beeinträchtigt würden.

Zudem ist auf das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 9 hinzuweisen, in dem folgendes festgehalten wird :  
*„Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben“.*

Demzufolge sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auch die Folgen für die Naturschutzgüter - verursacht durch die Reduktion von Totholz - ebenso wie die Errichtung und Nutzung eines Forstweges in die naturkundliche Beurteilung miteinzubeziehen und in weiterer Folge im Rahmen der im konkreten Fall gesetzlich zwingend vorgesehenen Alternativenprüfung zu berücksichtigen.

Dies ist auch unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Interessenabwägung im Sinne der Bestimmungen des TNSchG 2005.

Bezüglich der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert wird von Seiten des **naturkundlichen Amtssachverständigen** festgehalten dass, *„die Trasse entlang eines bestehenden Wanderweges verläuft. Der derzeitige Wanderweg weist eine sehr hohe Attraktivität auf. Als „gewachsener“ Weg/Steig passt dieser sich gut ans Gelände ein und ist aufgrund seines Alters sehr gut verwachsen. Durch seine Siedlungsnähe wird er massiv von Erholungssuchenden genutzt. Der Fertige geht davon aus dass derartige alte, gut verwachsene, schmale, „über Stock und Stein“ führende Wege für den Erholungssuchenden weitaus attraktiver sind als eine Forststraße, die insbesondere aufgrund des in diesem Abschnitt schwierigen Steilgeländes mit massiven Anschnitten einerseits und umfangreichen Sicherungsmaßnahmen andererseits deutlich als „Fremdkörper“ vom Erholungssuchenden wahrgenommen wird.“*

Nach Ansicht des Amtssachverständigen handelt es sich bei dem betroffenen Teilbereich nur um eine Strecke von 50 m. Das besagte Teilstück wurde am 04.12.2013 bei einem Ortsaugenschein im Rahmen der mündlichen Verhandlung, an welcher der Amtssachverständige für Naturkunde nicht teilnehmen konnte, vom Vertreter des Landesumweltanwaltes abgegangen. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich bei dem betreffenden Teilstück mindestens um eine Weglänge von 200 m handelt. Dieser Abschnitt des bestehenden Wanderweges kann ebenso auf den Luftbildern im TIRIS erkannt und ausgemessen werden.

Der **Amtssachverständige für Naturkunde** kommt in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass sich die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert in einem Ausmaß von gering, maximal jedoch mittelstark bewegen werden. Dieser Einschätzung kann der Landesumweltanwalt insofern nicht folgen, zumal diese von einer zu geringen Weglänge und somit

geringeren Beeinträchtigungen ausgeht. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter mit stark zu qualifizieren.

Ebenso wurden auch möglicherweise nötige Sprengungen und Kunstbauten für die Wegerichtung nicht in die Beurteilung des naturkundlichen Amtssachverständigen miteinbezogen.

Für eine vollständige und umfassende Bewertung der Beeinträchtigungen durch den Amtssachverständigen für Naturkunde müssten nach Meinung des Landesumweltanwaltes alle für den Wegebau erforderlichen Maßnahmen (Sprengungen, etc.) in genauem Ausmaß und deren Situierung bekannt sein. Da dies im gegenständlichen Fall in den Projektunterlagen nicht exakt wiedergegeben wurde, ist die Beurteilung durch den Amtssachverständigen in diesem Punkt mangelhaft und kann daher auch nicht als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Behörde herangezogen werden. Das naturkundliche Gutachten hätte diesbezüglich ergänzt werden müssen, nachdem das Projekt zum Vorhaben entsprechend ergänzt wurde.

Dem entsprechend vertritt der Landesumweltanwalt die Ansicht, dass im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens insbesondere die geologischen Gegebenheiten einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen.

Als Indikator für die besonderen technischen Anforderungen an den Wegebau hält hierzu der geologische Amtssachverständige in seiner Stellungnahme unter anderem fest:

- *„Die geplante Wegtrasse verläuft über weite Bereiche durch steiles und grobblockiges Gelände und durchquert zahlreiche Bereiche mit instabilen Blockhalden. Ebenfalls im Bereich der geplanten Trasse bzw. bergseitig davon befinden sich an zahlreichen Stellen klüftige bzw. stark zerlegte Felsbereiche mit teils labil gelagertem und teils absturzbereitem Gesteinsmaterial.“*
- *„Durch den Eingriff besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass derzeit ruhende bzw. im Grenzgleichgewicht befindliche Blockhaldenbereiche labilisiert werden und sich talwärts bewegen.“*
- *„Etwaige Sprengarbeiten wirken sich destabilisierend auf die umgebenden Felsbereiche bzw. Blockhalden aus.“*
- *„Die Sicherungen der Böschungen werden abschnittsweise sehr aufwändig sein.“*
- *„Ungünstige geologische Verhältnisse werden sich auf die Erhaltungskosten auswirken.“*
- *„Der Wegebau stellt eine große Herausforderung dar.“*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der Aufwand der Errichtung und des Betriebs nicht genau eingeschätzt werden kann, jedoch als sehr aufwändig zu erwarten ist. Dies begründet sich in erster Linie auf der Steilheit des Geländes, dem unbekanntem Verlauf der Felslinie, wobei eine durchgehende Erkundung einen so hohen Aufwand bedeuten würde, dass das Wegprojekt finanziell nur mit sehr hohem Aufwand durchführbar wäre.“*

Aufgrund dieser Feststellungen stellt sich für den Landesumweltanwalt zudem die Frage, ob auch bei Berücksichtigung des zu erwartenden hohen Aufwandes zur Errichtung und Erhaltung des Forstweges und den etwaigen Sprengungen, überhaupt noch ein öffentliches Interesse an der Weganlage vorliegt, welches tauglich ist die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.

## **2) Alternativenprüfung**

Da seitens der Behörde das öffentliche Interesse als geeignet eingestuft wurde, die naturschutzfachlichen Interessen zu überwiegen, wäre es angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 in weiterer Folge notwendig, das Projekt einer Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 zu unterziehen. Aus dem gesamten Ermittlungsverfahren einschließlich des gegenständlichen Bescheides ist nicht zu entnehmen, ob weitere Varianten im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 näher überprüft wurden. Dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass es sich bei der geplanten Wegtrasse möglicherweise nicht um die bestmögliche Variante handelt. Aus diesem Grund spricht sich der Amtssachverständige für Forsttechnik auch gegen die Bewilligung zur Errichtung des Forstweges „Einödweg“ aus.

In diesem Zusammenhang weist der Landesumweltanwalt insbesondere auf die Möglichkeit einer Umfahrung des naturkundlich kritischen Teils am Beginn des geplanten Forstweges hin.

Auch die vom **forstfachlichen Amtssachverständigen** aufgezeigte Variante einer Erschließung über einen Forstweg von der Gemeindestraße „Astegg“ aus, würde nach Meinung des Landesumweltanwaltes geringere Beeinträchtigungen als die derzeitige Variante für die Naturschutzgüter mit sich bringen, dies bei gleicher Zielverwirklichung.

Der Landesumweltanwalt ist daher der Ansicht, dass eine umfassende und vollständige Alternativenprüfung unabdingbar ist, um einen rechtskonforme Entscheidung erlassen zu können.

Diesbezüglich erscheint nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine Verfahrensergänzung unabdingbar..

---

### **Der Landesumweltanwalt stellt zusammenfassend fest:**

---

- **Laut dem Amtssachverständigen für Naturkunde kommt es durch das gegenständliche Projekt bis zu mittelstarken Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005. Aus Sicht des Landesumweltanwalts erfolgte diese Beurteilung ohne Berücksichtigung bzw. Kenntnis aller für die Schutzgüter relevanten Beeinträchtigungen.**
- **Die Entfernung des Totholzes als maßgebliche Beeinträchtigung für Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum durch die Errichtung des Forstweges ist nach Meinung des Landesumweltanwalts sehr wohl durch den naturkundlichen Amtssachverständigen zu beurteilen und bei der Entscheidungsfindung entsprechend zu berücksichtigen.**

- Der Amtssachverständige für Forsttechnik spricht sich in seiner Stellungnahme gegen das gegenständliche Projekt aus und der Amtssachverständige für Geologie sieht das gesamte Projekt aufgrund der geologischen Gegebenheiten als äußerst kritisch. Diese Beurteilung müsste aus Sicht des Landesumweltanwalts in die Interessensabwägung kritisch miteinbezogen werden.
- Eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 wurde nicht durchgeführt, daher bleibt das Ermittlungsverfahren ergänzungsbedürftig.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

**Anträge**

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.

3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

